Bundesrat Drucksache **195/98**

27.02.98

A - Fz - In - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Durchführung einer zweiten Bundeswald-inventur (Zweite Bundeswaldinventur-Verordnung)

A. Zielsetzung

Bund und Länder hatten 1984 beschlossen, sich einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten zu verschaffen. Die Ergebnisse der daraufhin durchgeführten Bundeswaldinventur (BWI) erlaubten zum ersten Mal statistisch abgesicherte Aussagen zu den Waldverhältnissen auf Bundes- und Landesebene des damaligen Bundesgebietes und für alle Eigentumsarten zum Stichtag 1. Oktober 1987.

Eine Wiederholung der Bundeswaldinventur ist notwendig, vor allem weil

- Bund und Länder im nationalen und internationalen Dialog auf aktuelle, statistisch abgesicherte und umfassende Daten über die Waldverhältnisse Deutschland angewiesen sind,
- bislang nicht bekannte Informationen über den aktuellen Zuwachs, die Waldflächenveränderung und die Nutzung (vor allem im Privatwald) gewonnen werden sollen und
- für eine sichere Datengrundlage alle Wälder im wiedervereinigten Deutschland mit einem einheitlichen statistischen Verfahren erfaßt werden müssen.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung nach § 41 a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes wird die Durchführung einer Bundeswaldinventur in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 angeordnet und werden nähere Vorschriften über das anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten erlassen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen Kosten von rund 1,7 Mio. DM, davon 0,8 Mio. DM für Vorbereitungsarbeiten bereits in den Jahren 1997 bis 2000.
Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern entsteht ein Vollzugsaufwand von 16,7 Mio. DM, der sich einschließlich Vorbereitung auf die Jahre 1998 bis 2002 verteilt.
Bund und Gemeinden werden nicht mit Vollzugskosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Durch Maßnahmen aufgrund der Verordnung werden keine Kosten bei Wirtschaftsunternehmen verursacht.
Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrat Drucksache **195/98**

27.02.98

A - Fz - In - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Durchführung einer zweiten Bundeswald-Inventur (Zweite BundeswaldInventur-Verordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 740 01 - Wa 16/98

Bonn, den 27. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Verordnung über die Durchführung einer zweiten Bundeswaldinventur (Zweite Bundeswaldinventur-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Verordnung
über die Durchführung einer zweiten Bundeswaldinventur
(Zweite Bundeswaldinventur-Verordnung)
Vom 1998

Auf Grund des § 41 a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), der durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1
Zeitpunkt

In der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002 wird eine Bundeswaldinventur durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2002.

§ 2
Stichprobenverfahren

Die Bundeswaldinventur ist nach einem einheitlichen terrestrischen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung über das gesamt Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im 4 x 4 km Quadratverband durchzuführen. Verdichtungen erfolgen gemäß der Anlage.

§ 3
Grunddaten

An den Stichprobenpunkten im Wald werden nachstehende Grunddaten gemessen oder beschrieben:

1. Betriebsart,
2. Eigentumsart,
3. Bestandesstruktur,
4. Baumarten,
5. Alter,
6. Baumdurchmesser,
7. Baumhöhe an ausgewählten Probebäumen,
8. Walderschließung (Forstwege) in den neuen Bundesländern,
9. Geländeform,

10. Schäden,
11. Waldränder und
12. Totholz.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bundeswaldinventur-Verordnung vom 10. März 1986 (BGBl I S. 340) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage
(zu § 2)

Verdichtung der Bundeswaldinventur

Das Stichprobengrundnetz im 4 x 4 km Quadratverband wird wie folgt verdichtet:
Auf einen 2,83 x 2,83 km Quadratverband in

- Bayern im Bereich der Forstdirektionen Schwaben und Mittelfranken,
- Niedersachsen in den Wuchsgebieten Niedersächsischer Küstenraum und Mittel-Westniedersächsisches Tiefland,
- Thüringen außer im Bereich des Thüringer Waldes (mit den Forstämtern Schwarzburg, Neuhaus, Gehren, Ilmenau, Oberhof, Schnellbach, und Teilbereichen der Forstämter Eisenach, Marktgölitz, Leutenberg).

Auf einen 2 x 2 km Quadratverband in

- Baden-Württemberg, gesamtes Landesgebiet
- Mecklenburg- Vorpommern, gesamtes Landesgebiet
- Schleswig-Holstein, gesamtes Landesgebiet.

Sowohl der 2,83 x 2,83 km Quadratverband wie auch der 2 x 2 km Quadratverband werden gemäß der folgenden Abbildung in das 4 x 4 km Grundnetz eingepaßt:

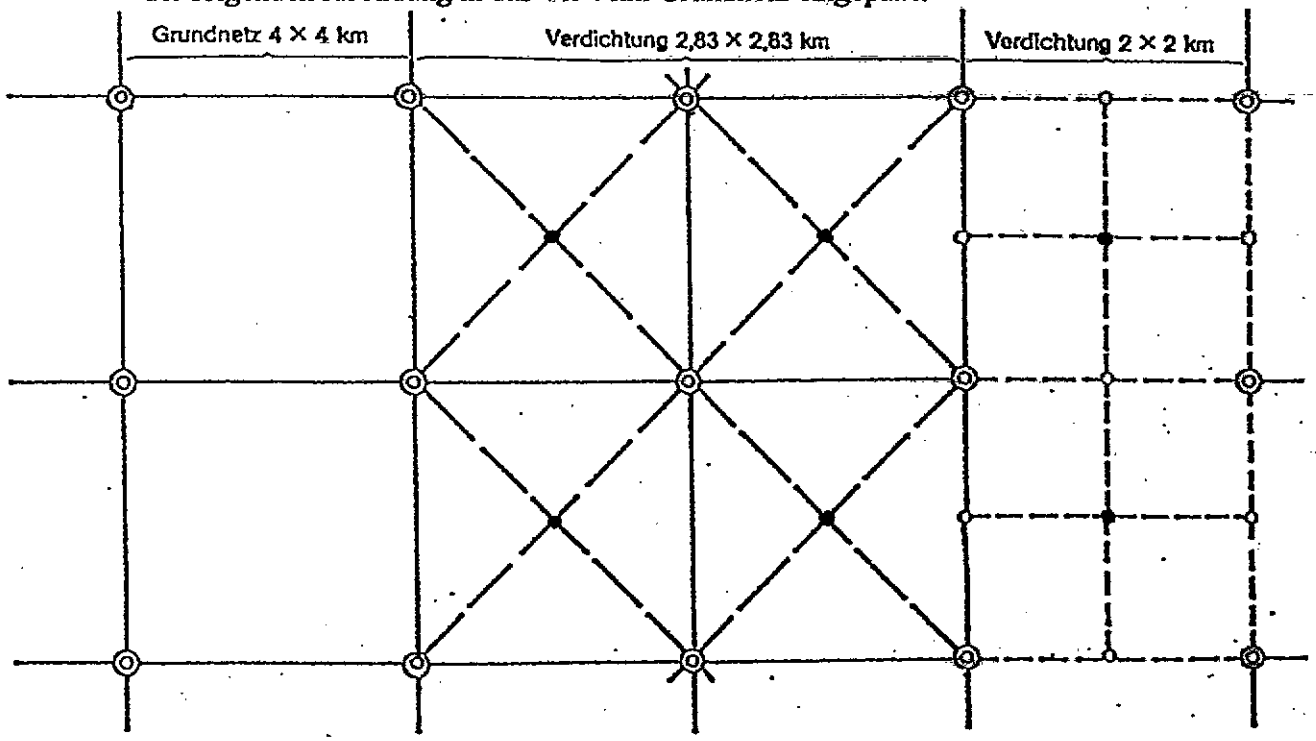

Stichprobenpunkte

◎ Grundnetz 4 × 4 km

◎ • Verdichtung auf 2,83 × 2,83 km

◎ • ○ Verdichtung auf 2 × 2 km

——— Gitter Grundnetz 4 × 4 km

— — — Gitter Verdichtung 2,83 × 2,83 km

— — — — — Gitter Verdichtung 2 × 2 km

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Nach § 41 a Abs. 1 Bundeswaldgesetz ist eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Bei Bedarf ist die Inventur zu wiederholen.

Der Zeitpunkt der Bundeswaldinventur sowie Einzelheiten des anzuwendenden Stichprobenverfahrens und der zu ermittelnden Grunddaten nach § 41 a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes werden durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Die erste Bundeswaldinventur wurde mit Stichtag 01.10.1987 durchgeführt.

Eine Wiederholung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Derzeit liegen keine aktuellen, einheitlichen und vergleichbaren Informationen zum Wald in Deutschland nach der Wiedervereinigung vor.
- Die Veränderungen im Waldbild (Sturmschäden Anfang der 90er Jahre, Umstellung der Waldbewirtschaftung) lassen sich nicht abschätzen.
- Erst die Wiederholungsmessung der Stichprobenbäume aus der ersten Bundeswaldinventur erlaubt eine zuverlässige Schätzung über den Zuwachs in den deutschen Wäldern, da wegen der Änderung der Wachstumsabläufe im Wald die Ertragstafelschätzungen i.d.R. nicht mehr zutreffen.
- Durch die Wiederholungsinventur in den alten Ländern lassen sich bisher unbekannte Informationen über die Nutzung (vor allem im Privatwald) gewinnen.

§ 41 a Bundeswaldgesetz ist mit Wirksamwerden des Beitritts der DDR gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages in den neuen Ländern in Kraft getreten, da weder der Geltungsbereich dieser Vorschrift auf bestimmte Länder oder Landesteile beschränkt ist, noch in Anlage I des Einigungsvertrages etwas anderes bestimmt worden ist. Damit ist die Durchführung einer BWI für die neuen Länder ein gesetzlicher Auftrag.

Die Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur (BWI II) sollen das gesamte Bundesgebiet umfassen. Die Inventur ist deshalb in allen Ländern nach einem einheitlichen Verfahren und mit einem einheitlichen Zeitpunkt (Stichtag) durchzuführen.

Um die Informationslücke zu schließen und Bund und Ländern im nationalen und internationalen Dialog aktuelle, statistisch abgesicherte und umfassende Daten zur Verfügung zu stellen, soll die Bundeswaldinventur durchgeführt werden.

Die Außenaufnahmen sollen in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002 erfolgen. Anschließend wird der Bund die bundesweite Auswertung vornehmen und den Ländern EDV-Programme für die Durchführung länderspezifischer Auswertungen zur Verfügung stellen.

2. Kosten

Erfolgen Erhebung und Auswertung wie geplant in der Zeit von 2001 bis 2004, betragen nach derzeitiger Schätzung die Gesamtkosten der Bundeswaldinventur 18,4 Mio. DM (Stand: November 1997, fortgeschrieben auf das Jahr 2002). Von diesem Betrag entfallen auf den Bund rund 1,7 Mio. DM, auf die Länder für Vollzugsaufwand 16,7 Mio. DM.

Die Gesamtkosten verteilen sich im einzelnen auf Bund und Länder in jeweiligen Haushaltsjahren wie folgt (Angaben in 1.000 DM):

Jahr	Bund	Länder
1997	97	0
1998	190	100
1999	195	100
2000	321	2.350
2001	161	7.316
2002	131	6.821
2003	136	0
2004	486	0
Summe	1.717	16.687

Die auf den Bund entfallenden Kosten setzen sich aus Sachkosten und Personalkosten (einer Aushilfskraft) zusammen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

3. Die Bundeswaldinventur wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken, da es sich bei dieser Maßnahme ausschließlich um eine Messung und Beschreibung des Waldes handelt. Die erforderlichen Ausgaben werden von Bund und Ländern getragen.
   Durch Maßnahmen aufgrund der Verordnung werden keine Kosten bei Wirtschaftsunternehmen verursacht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 - Zeitpunkt:
Der Zeitpunkt der Bundeswaldinventur wird durch Festlegung des Beginns und des Endes der Inventurdurchführung sowie des Stichtages für die Erhebungsdaten bestimmt. Vorgesehen ist eine Inventurdauer von zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2001. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Daten zu erheben und zusammenzustellen.

Die Dauer der Erhebung hängt im wesentlichen von der Zahl der verfügbaren Aufnahmespezialisten, der zeitlichen Konzentration ihres Einsatzes und der Organisation der Aufnahmekontrolle ab. Die Länder tragen hierfür die Verantwortung. Parallel zu den Außenaufnahmen stellt der Bund die Daten zusammen. Direkt im Anschluß wertet er die erhobenen Daten aus.

Als Stichtag für die Auswertung ist der 1. Oktober 2002 vorgesehen.

Zu § 2 - Stichprobenverfahren:
Den Erfordernissen der Bundeswaldinventur wird unter den in Deutschland gegebenen Waldverhältnissen und unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus Waldinventuren in Österreich, Schweden und der Schweiz ein terrestrisches Stichprobenverfahren mit gleichmäßiger, systematischer Stichprobenverteilung gerecht.

Eine Stichprobenverteilung im 4 x 4 km-Quadratverband über das gesamt Bundesgebiet erfüllt hinsichtlich der Aussagegenauigkeit die Bedürfnisse des Bundes hinreichend genau. Die Länder verdichten das Stichprobennetz im Quadratverband gemäß ihren Anforderungen und wie in der Anlage festgehalten.

Zu § 3 - Grunddaten
Die Bundeswaldinventur soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Dies erfordert die Erfassung nachfolgend aufgezählter Daten des Waldes, aus denen sich im Wege mathematisch statistischer Auswertung die geforderten Inventuraussagen herleiten lassen. Dabei ergibt sich die Waldfläche aus dem Anteil aller Stichprobenpunkte in Deutschland, die im Wald liegen.

195/98

1. Betriebsart,
2. Eigentumsart,
3. Bestandesstruktur,
4. Baumarten,
5. Alter,
6. Baumdurchmesser,
7. Baumhöhe an ausgewählten Probebäumen,
8. Walderschließung (Forstwege) in den neuen Bundesländern,
9. Geländeform,
10. Schäden,
11. Waldränder und
12. Totholz.

Bundesrat Drucksache **195/98** (Beschluß)

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Durchführung einer zweiten Bundeswaldinventur (Zweite Bundeswaldinventur-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946